

Büro für Umweltplanung



- Artenschutzprüfung
- Faunistische Kartierung
- Umweltbildung
- Öffentlichkeitsarbeit

Artenschutzprüfung Stufe I

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt
Straelen

Projekt:

„Leuther Landstrasse 2“
Ausweisung eines Sondergebiets „Hotel“
Flur 07, Flurstück 29, Herongen

Stand: Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1 Anlass	4
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3 Datengrundlagen zur Bewertung des Artenspektrums im Eingriffsbereich.....	6
2. Lage des Eingriffsbereichs	7
3. Methoden und Vorgehensweise	8
3. 1 Ablauf der Artenschutzprüfung	8
3.2. Methodik der Untersuchung	9
4. Auswertung der naturschutzfachlichen Daten.....	9
4.1 Habitatanalyse auf Grundlage des Biotopkataster NRW	9
4.2. Planungsrelevante Arten	12
4.3. Angaben zu Artvorkommen aus dem Biotopkataster	14
4.4. Angaben zu Artvorkommen aus dem Fachinformationssystem Linfo.....	14
4.4 Angaben zu Artvorkommen aus Arbeitskreisen, Gutachten und sonstige Meldungen	15
4.5 Zufallsbeobachtungen	15
5. Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	16
6. Potential-Analyse.....	18
7. Prognose der Betroffenheit von Arten.....	23
7. Artenschutzrechtliches Fazit.....	24
8. Quellen und Literatur	25
9. Anhang	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Planbereich „Leuther Landstrasse 2“, Herongen - Straelen.....	4
Abbildung 2: Luftbild, Planbereich „Leuther Landstrasse 2“, Wirkradius 300 m in Rot umrahmt	7
Abbildung 3: Auszug aus dem Biotopkataster, Lage der Planfläche durch roten Pin markiert.....	11
Abbildung 4: Auszug aus dem @Linfo; Fundpunkte Arten (grüne Vierecke) im Umkreis des Plangebietes „Leuther Landstrasse 2“ in Herongen.....	14
Abbildung 5: Frontfassade / Ostseite abgebranntes Landschulheim.....	19
Abbildung 6: Zufahrt, Kreisel vor dem Gebäude, gepflastert, loser Kies.....	19
Abbildung 7: Laufkäfer Goldleiste (<i>Carabus violaceus</i>)	20
Abbildung 8: Zufahrt, angrenzend an den Oberweg	20
Abbildung 9: Rückseite Landschulheim (Westen), Dach eingefallen	20
Abbildung 10: Waldrand Nordseite	21
Abbildung 11: Waldrand Südseite.....	21
Abbildung 12: Blick in den Waldbestand Nordseite	21
Abbildung 13: Blick zum Hang Westseite, Richtung A 40	22
Abbildung 14: Dachs- oder Fuchsbau im Hang zur A 40	22
Abbildung 15: Angrenzender Waldweg Westseite, mehrere Höhlenbäume	22



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Orientierungswerte zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die ASP Stufe I	7
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im MTB 4603/2 Nettetal nach LANUV NRW	12
Tabelle 3: Wirkfaktoren.....	16



1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Straelen möchte den Flächennutzungsplan „Leuther Landstrasse 2“ ändern und die bisherige Landschulheimfläche in eine Sonderfläche „Hotel“ umwandeln. Das Grundstück befindet sich im Ortsteil Herongen, Flur 7, Flurstück 29. Die genaue Lage ist Abb.1 zu entnehmen. Es handelt sich um eine Wald - Lage.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Durch die geplanten Änderungs- bzw. darauffolgenden Baumaßnahmen könnten geschützte Arten, hier insbesondere Fledermäuse, Bilche und Vögel, Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren oder getötet werden. In diesem Fall käme es zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG (Artenschutzrecht) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhänge II und IV) und der Vogelschutz-Richtlinie (Anhang I sowie Art. 4, Abs. 2).

Um die Zulässigkeit der Maßnahme in Bezug auf den Artenschutz zu gewährleisten, wird im vorliegenden Gutachten das Vorkommen und die Nutzung der Fläche durch planungsrelevante Arten auf Grund einer Potentialanalyse ermittelt (Artenschutzprüfung Stufe 1). Neben der konkreten Suche nach Hinweisen und der Bewertung der Strukturen als potentielles Quartier fließen in die Potentialanalyse auch Umgebungsfaktoren (Entfernung zu Grünstrukturen, Wäldern, Gewässern, Quartierpotential in der Umgebung) sowie die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bereitgestellten Daten (Fundortkataster) mit ein.

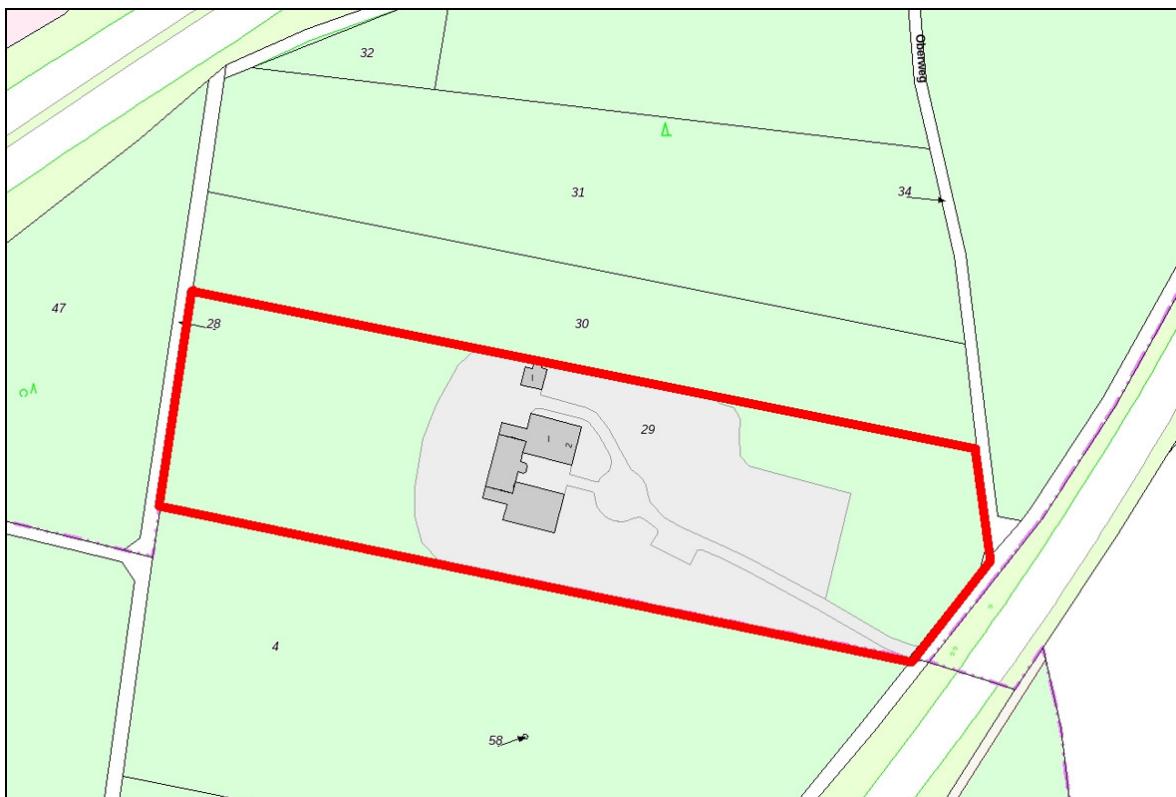


Abbildung 1: Planbereich „Leuther Landstrasse 2“, Herongen - Straelen

Quelle: IVPS - Dr. Johannes Suchy



1.2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (seit 1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten in Zukunft nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2010):

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die o.g. europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... *Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- Verbot Nr. 2: ... *Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
- Verbot Nr. 3: ... *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- Verbot Nr. 4: ... *Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB). Darüber hinaus gilt bei den streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG). Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.



Nach den Schutzkategorien gemäß BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

- § 7 Abs. 2 Nr. 13: Besonders geschützte Arten gemäß Anlage 1, Spalte 2 BArtSchVO; Anhang A, B EU ArtSchVO; Anhang IV FFH-RL
- § 7 Abs. 2 Nr. 13: Streng geschützte Arten gemäß Anlage 1, Spalte 3 BArtSchVO; Anhang A EU ArtSchVO; Anhang IV FFH-RL; § 7 Abs. 2 Nr. 13: Europäische Vogelarten Artikel 1 VS-RL

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Daher wurden so genannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zusammengestellt und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht (derzeit 185 Arten, Stand April 2013).

Diese Arten umfassen aus den **streng geschützten Arten**:

- rezente bodenständige Vorkommen / regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Aus den **Europäischen Vogelarten**:

- alle streng geschützten Vogelarten / Anhang I VS-RL und Artikel 4 (2) VS-RL / Rote-Liste Arten / Kolonie-Brüter / rezente, bodenständige Vorkommen / regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

1.3 Datengrundlagen zur Bewertung des Artenspektrums im Eingriffsbereich

Bei der vorliegenden Untersuchung wurden u.a. nachfolgende Quellen berücksichtigt:

- Daten des Fachinformationssystems (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV):
- Abfrage der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt (MTB) 4503 Straelen
- Abfrage des Biotopkatasters
- Einschätzung des Habitatpotentials für planungsrelevante Arten durch Ortsbegehung durch Frau Königsmark (BFU)
- Karten: TIM-Online; Geoserver NRW LANUV; google maps
- Daten aus den Online-Verbreitungsatlanten und Fundkatastern (Ornitho.de, Atlas der Säugetiere NRW, Atlas der Brutvögel NRW, Meldestelle Gartenschläfer.de, Hepterofauna NRW)



2. Lage des Eingriffsbereichs

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortslage von Herongen, in einer Waldfläche zwischen der Leuther Landstrasse und der BAB 40. Das Grundstück liegt in der Flur 7, Flurstück 29. Neben Waldflächen befinden sich im Umfeld landwirtschaftlich genutzte Fläche, sowie der Wankumer Heidesee.



Abbildung 2: Luftbild, Planbereich „Leuther Landstrasse 2“, Wirkradius 300 m in Rot umrahmt

Quelle: © Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw Maßstab 1:4.142

Nach Vorgabe des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring (MKULNV NRW (2017/Aktualisierung 2021) (Hrsg.)) wurde der Untersuchungsbereich als kleinflächig eingestuft und ein Radius von 300 m um den Eingriffsbereich in die Bewertung einbezogen.

Tabelle 1: Orientierungswerte zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die ASP Stufe I

Wirkung: Veränderung von Flächen, Emission (Licht, Schall, ..)	Untersuchungsgebiet
Kleinflächige ($\leq 200 \text{ m}^2$) Vorhaben / Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB), über die beanspruchte Fläche nicht relevant hinausgehende Emissionen	Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 300 m
Größer, flächenintensiv oder über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen	Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 500 m (oder ein anderer fachlich begründet abgegrenzter Raum; Abklärung unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde)

3. Methoden und Vorgehensweise

3. 1 Ablauf der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Demnach lässt sich die Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen. Bei vorhandenem Lebensraumpotential im Eingriffsbereich und unzureichender Datenlage zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten sind spezielle Erhebungen zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten oder Artengruppen erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn trotz Maßnahmen davon auszugehen ist, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich.

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende Teil B (Anlage Art-für-Art-Protokoll) verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Ein aktuelles Musterprotokoll wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start; unter: Downloads>).



3.2. Methodik der Untersuchung

Am 18.10.23 erfolgte durch das Büro für Umweltplanung eine Begutachtung des Planbereichs, um eine Potentialkartierung in Bezug auf planungsrelevante Arten durchzuführen.

Dabei wurden geeignete Habitatstrukturen (Gewässer, Teiche, offene sandige Bereiche, Mauern, Reisighaufen, Futterpflanzen für Nachtkerzenschwärmer etc.) für Arten auf dem Gelände ermittelt und nach Höhlenbäumen, Horstbäumen und Brutplätzen mittels Fernglas (Steiner Sky Hawk 10x32) gesucht.

Das Landschulheim selbst erlitt im Sommer 2023 einen Brandschaden und ist derzeit eine Ruine, die aufgrund des eingefallenen Dachstuhls nicht mehr sicher zu betreten ist. Es ist nicht mehr davon auszugehen, dass die Gebäudeteile von Arten wie z.B. Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten.

4. Auswertung der naturschutzfachlichen Daten

4.1 Habitatanalyse auf Grundlage des Biotopkataster NRW

Im 500 m Radius um den Planbereich „Leuther Landstrasse 2“ liegen keine gesetzlich geschützten Biotope (GB) nach § 62 LG NRW (nach Vorgabe § 30 BNatSchG) vor.

Da Fledermäuse und Vögel ein hohes Mobilitätspotential besitzen, werden die dem Eingriffsbereich am nächsten liegenden Lebensräume im Folgenden aufgeführt.

BK-VIE-00028: Naturschutzgebiet Heronger Buschberge, Wankumer Heide (ersetzt BK-4603-141). Gebietsbeschreibung: Das Naturschutzgebiet "Heronger Buschberge, Wankumer Heide" liegt im Südwesten des Kreises Kleve. Die naturräumliche Gliederung kann in zwei größere Bereiche erfolgen. Dem durch tektonische Verwerfung entstandenen Höhenzug der Buschberge (einem Teil des Viersen-Süchtelner Höhenzuges) schließt sich im Osten abfallend die Wankumer Heide an. Im Süden wird das Gebiet von der Netteniederung begrenzt. Das Gebiet ist durch ein vielgestaltiges, von Wald- und Offenlandlebensräumen dominiertes Mosaik gekennzeichnet und von nährstoffarmen, sandig-kiesigen Böden geprägt. In den überwiegend bewaldeten Buschbergen herrschen eher trockenere Standorte vor, im Übergang zur Wankumer Heide entspringen weitgehend unbelastete Quellbäche. In der sich hier öffnenden Landschaft treten zusätzlich nasse Birken- und Erlenbruchwälder sowie wertgebende Offenlandbiotope hinzu. Das Gebietsteil westlich der Buschberge wird neben Ackerflächen hauptsächlich von Nadelholzforsten und von Birken-Eichenwäldern geprägt.

Wertigkeit: Der Wert des Gebietes resultiert aus der großen standörtlichen Vielfalt in Kombination mit naturgeschichtlich, landeskundlich (Römerstraße, Nordkanal, etc.) und erdgeschichtlich wertvollen Landschaftselementen. Durch unterschiedliche Nutzungen sind hier struktur- und artenreiche Wald-Offenland-Komplexe entstanden. Einen besonderen Wert haben die hier vorkommenden, oft nährstoffarmen Sand- und Moorböden mit extremen Wasserangeboten sowie die weitgehend unbelasteten Quellbäche Schürkesbach, Weyersbach und Römerbach. In den Buschbergen herrschen Kiefernforste vor, in Teilbereichen stocken auch Eichen- und Birkenwälder. Vor allem nach Süden, zum Nordkanal hin, treten durchgewachsene, ehemalige Buchenniederwälder mit beeindruckenden Baumgestalten in den Vordergrund (hier befindet sich auch ein ausgewiesenes Wildnisgebiet). Neben diesen Wäldern mit Buchen- und Eichenaltholzbeständen finden sich auf den feuchten Standorten der Netteniederung auch teilw. größere Erlenbruchwälder. In den Wäldern der Buschberge brüten u.a. Schwarzspecht und Kolkkrabe. In der Wankumer Heide fallen im Bereich der Quellbäche und des Nette-Durchbruchstales ebenfalls ausgedehnte Sumpf- und Bruchwaldbereiche mit nährstoffreichen und nährstoffarmen Erlenbruchwäldern, Birkenbruchwald und Gagelgebüschen ins Auge. Aus floristischen und zoologischen Gründen besonders herauszuheben ist in der Wankumer Heide der Komplex aus trockenen und feuchten Heideflächen, magerem Weidegrünland und Sandmagerrasen. Typische



Pflanzenarten sind hier u.a. der Mittlere Sonnentau, Englischer Ginster, Lungenenzian, Braunes Schnabelried und Moorärlapp. Diese Offenlandflächen sind durch zahlreiche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen u.a. auf einer ehem. militärischen Liegenschaft entstanden. Zu den Brutvögeln gehören hier Heidelerche und Schwarzkelchen. Bedeutsam sind hier darüber hinaus feuchte bis nasse Grünlandbereiche, die stellenweise als orchideenreiche Flachmoorwiese in Erscheinung treten und daher eine regionale Bedeutung haben. Den Nordosten des Gebietes macht der Weyersbach aus, in dessen Umfeld besonders artenreiche Bruch- und Auenwälder mit einer Reihe gefährdeter Arten wie Kleines Helmkrat, Königsfarn, Sumpffarn und beide Quellkrautarten vorkommen.

Entwicklungsziele/ Biotopverbund: Das Naturschutzgebiet Heronger Buschberge, Wankumer Heide liegt im Südwesten des Kreises Kleve (LP 14, N 4, KLE-009) und bildet mit etwa 615 ha den Nordteil des europäischen Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) Schutzgebietes "Krickenbecker Seen-Kleiner De Wittsee" (DE-4603-301) sowie des Vogelschutzgebietes "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" (DE-4603-401). Das Gebiet im Naturraum Schwalm-Nette-Platte ist als Lebensraum für eine Vielzahl von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten und damit als Kern- und Refugiallebensraum für viele dieser Arten von herausragender Bedeutung. Ein Lebensraumkomplex dieser Größe (zusammen mit dem NSG Krickenbecker Seen) ist in solch naturnaher Ausbildung landesweit kaum noch vorhanden. Das Gebiet erfüllt gleichzeitig eine wichtige Funktion als Trittsstein für Pflanzen- und Tierarten und auch für Pilze. In der Niederung erfolgt eine Verbindung der Flussauen von Nette, Niers und Maas. Trockenere Heiden und Wälder stehen im Westen über das NSG "Heronger Heide" auch im Biotopverbund mit dem niederländischen Nationalpark "Groote Heide".

Hauptentwicklungsziele: Übergeordnetes Schutzziel ist der Erhalt der wertgebenden Lebensräume, insbesondere nährstoffarmer Biotope. Eine extensive Nutzung oder Pflege von Offenlandbiotopen hat daher ebenfalls eine zentrale Bedeutung (Vermeidung von Eutrophierungen durch Beschränkung der Düngung). Eine Reihe von Möglichkeiten für eine mittel- und langfristige Optimierung des Gebiets ist gegeben: Das größte Entwicklungspotential liegt in einer Entwicklung der Forst- und Waldflächen. Hier sollten nicht heimische Nadel- und Roteichenforste in naturnahe Buchen- und Birken-Eichenwälder umgewandelt werden. Auch der im Wald erfolgenden Ausbreitung von nichtheimischen Neophyten (Amerikanische Traubenkirsche) sollte begegnet werden. Die Möglichkeiten der Wiedervernässung wertvoller Bruchwälder und Quellbiotope sollten durch weiteren Anstau von Entwässerungsgräben ausschöpfend realisiert werden (dies ist gleichzeitig ein Beitrag zum Hochwasserschutz und zur Grundwassererneuerung). In der Netteniederung wird auch der inzwischen eingewanderte Biber einen Beitrag zur naturnahen Gestaltung leisten (ein Ankauf von restlichen Schlüsselflächen ist hierzu wesentliche Voraussetzung).

BK-4603-0003: „Abschnitte des Nordkanals bei Louisenburg und Rieth“. Bei Louisenburg und Rieth fallen mehrere Abschnitte des ehemaligen Nordkanals ins Auge, die überwiegend mit Laubwald bewachsen sind, teils auch als Weide-Grünland genutzt werden. Im Süden grenzen Nadelforste an, ansonsten herrschen im Umfeld Acker- und Siedlungsflächen vor. Mehrere Abschnitte des um 1800 begonnenen Nordkanals nördlich und südlich der Schleuse Louisenburg, heute im wesentlichen ausgetrocknet, und ein etwa 1 km langer ehemaliger Nordkanal-Abschnitt bei Rieth sind vorwiegend mit Steileichenwald im mittleren bis starken Baumholzalter bewaldet, hinzu kommen Roteichen-, Robinien- und Fichten-Mischbestände. In der dichten Strauchschicht dominiert die Späte Traubenkirsche; die Krautschicht ist nur spärlich ausgebildet. Teile der Kanalsohlen im Süden werden mit Rindern und Pferden beweidet, hinzu kommen ruderalisierte Mähwiesen und eine mit Adlerfarn dicht bewachsene Hangkante. Ein kurzes Teilstück im Bereich der Schleuse (Kulturdenkmal) nur episodisch noch wasserführend, ansonsten sind alle Flächen sehr trocken. Das Kanalbett ist aktuell maximal 5 m eingetieft und etwa 30 m breit. Als Entwicklungsziele sind die Extensivierung der Grünlandflächen zur Entwicklung artenreicher, magerer Weiden sowie die Umwandlung der Roteichen-, Robinien- und



Nadelholzbestände in bodenständigen Birken-Eichenwald zu nennen. Als wertvolle Vernetzungselemente bzw. Trittsteinbiotope im Raum Herongen ist das Gebiet auch für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung.

BK-4603-0004: Buchen-Niederwald "Auf dem Kattenberg". Am Ostrand der geschlossenen Bebauung von Herongen stockt auf einem bis zu 10 m hohen Nordausläufer der Süchtelner Höhen ein kleiner, altholzreicher Buchen-Niederwald, an dessen Nordhang sich ein schmaler, begradigter Bachlauf mit dichtem Erlen-Eschen-Pappel-Ufergehölz sowie ein kleiner Bachstau (Rückhaltebecken) anschließt. Das Gebiet wird überwiegend von einem ästhetisch sehr ansprechenden durchgewachsenen Buchen-Niederwald eingenommen, der sich durch zahlreiche urig gewachsene Altbäume, teilweise mit Baumhöhlen auszeichnet. Der Unterwuchs ist bis auf einige Ilex-Büsche sehr lückig bzw. fehlend. Den Südhang nimmt ein junger Birken-Espen-Roteichen-Pionierwald ein, nachdem vor einigen Jahren Windwurf den dort zuvor stockenden Roteichen-Bestand fast komplett umwarf. Die Kalenbeek, ein schmaler, begradigter und befestigter Bach, fließt nach Westen und mündet dort in einen abgezäunten Stauteich, der einige typische Wasserpflanzen aufweist. Haupt-Entwicklungsziele sind eine Umwandlung der Hybridpappel- und Roteichen-Restbestände in bodenständigen Laubwald und eine naturnahe Gestaltung des Bachlaufs und des Stauteiches. Als Trittsteinbiotop für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten im besiedelten Umfeld ist das Gebiet auch für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung.

BK-4603-0005: Aerbecker Bach. Zwischen dem sanft abfallenden Osthang der Süchtelner Höhen, dem Norden des Freizeitgeländes "Blaue Lagune", und dem Westrand der Nette-Niederung bei Aerbeck erstreckt sich über ca. 3 km von West nach Ost die Niederung des Aerbecker Bachs. Vorherrschender Bodentyp ist Gley, v.a. im Westen auch Anmoorgley, über Auensedimenten. Die Bachniederung selbst ist schwach, nur im Osten etwas stärker ausgeprägt. Ein Bachabschnitt mit großem Rückhaltebecken zwischen Autobahn A40 und einer ausgebauten Landstraße ist aktuell nicht als schutzwürdiger Biotopteil anzusprechen. Schwach bis mäßig durch (Kopf-) Baumreihen und Einzelbäume gegliederte, meist als Viehweide genutzte Grünlandflächen wechseln sich mit kleineren und größeren Laubmischwäldchen (z.T. naturnaher, feuchter bis trockener Birken-Eichenwald) ab, die teils als ehemalige Bruch- und Feuchtwälder stark entwässert sind und hier von Erlenbeständen und Hybridpappelforsten eingenommen werden. Der Bach selbst ist begradigt, im Westen grabenartig ausgebaut und bis 1 m eingetieft, weist aber über weite Abschnitte naturnahe Elemente wie Röhricht Ufer und Wasservegetation auf.

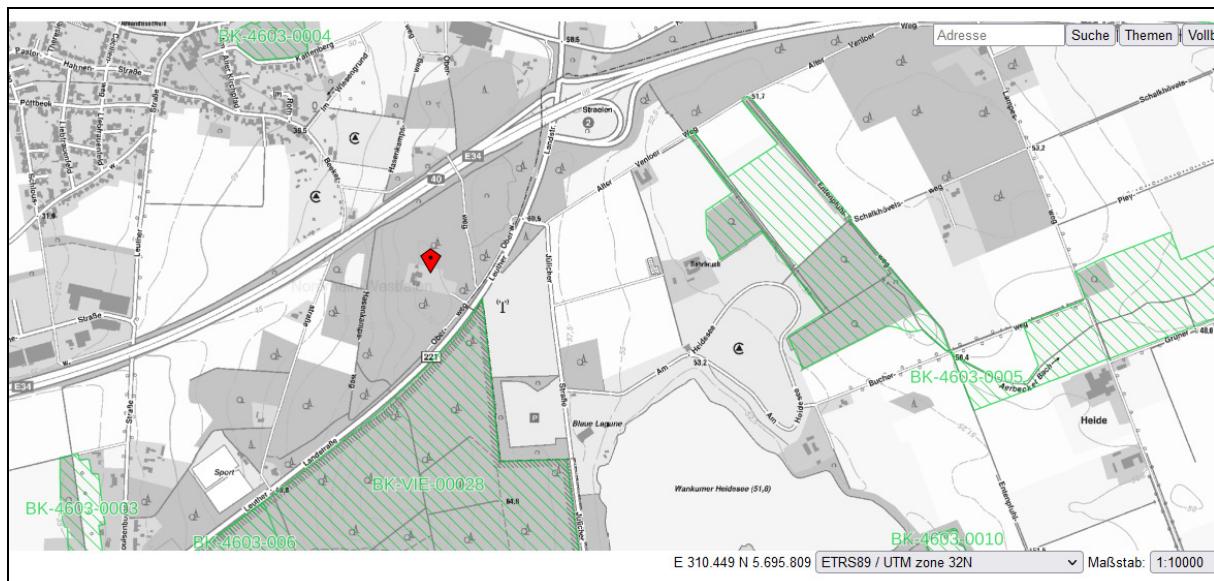


Abbildung 3: Auszug aus dem Biotopkataster, Lage der Planfläche durch roten Pin markiert



4.2. Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren (artenschutzrechtliche Prüfung) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet. Informationen und Status der Arten können dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV entnommen werden.

Das Plangebiet „Leuther Landstrasse 2, Herongen“ befindet sich im MTB 4603 Nettetal im Viertelquadrant 2. Die für den Quadranten gelisteten planungsrelevanten Arten sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im MTB 4603/2 Nettetal nach LANUV NRW

Art			
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand
			in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U



<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G



4.3. Angaben zu Artvorkommen aus dem Biotoptkataster

Im Kataster der schutzwürdigen Biotope in NRW sind neben den Biotoptypen für einige Flächen Hinweise auf Artvorkommen angegeben. Diese werden selektiv und zufällig erfasst und geben kein vollständiges Arteninventar wieder. Dennoch lassen sich hieraus teilweise wichtige Hinweise für das potentielle Vorkommen von Arten im Umfeld eines Eingriffsbereichs ziehen. Für die Biotope im Umfeld des Eingriffsbereichs sind folgende Tierarten gelistet:

BK-VIE-00028

- *Lacerta vivipara* (Waldeidechse)
- *Barbatula barbatula* (Schmerle)
- *Pungitius pungitius* (Neunstachliger Stichling)
- *Dryocopus martius* (Schwarzspecht)
- *Gasterosteus aculeatus* (Dreistachliger Stichling)
- *Oryctolagus cuniculus* (Wildkaninchen)
- *Sciurus vulgaris* (Eichhörnchen)
- *Meles meles* (Dachs)
- *Calopteryx splendens* (Gebänderte Prachtlibelle)
- *Lampetra planeri* (Bachneunauge)
- *Sitta europaea* (Kleiber)
- *Cobitis taenia* (Steinbeisser)

4.4. Angaben zu Artvorkommen aus dem Fachinformationssystem Linfos

Für den Planbereich „Leuther Landstrasse 2“ sind keine Arten im @Linfos aufgeführt (Stand Oktober 2023). Der nächste eingetragene Fundpunkt liegt ca. 2 km östlich des Plangebiets im Ort Heide. Dabei handelt es sich um den Eintrag:

FT-4603-0006 *Athene noctua* (Steinkauz)

RL 10 3S, streng geschützt, Zielart NRW, Größen Klasse: V1, Pop. Status: A3 - Reproduktionsnachweis

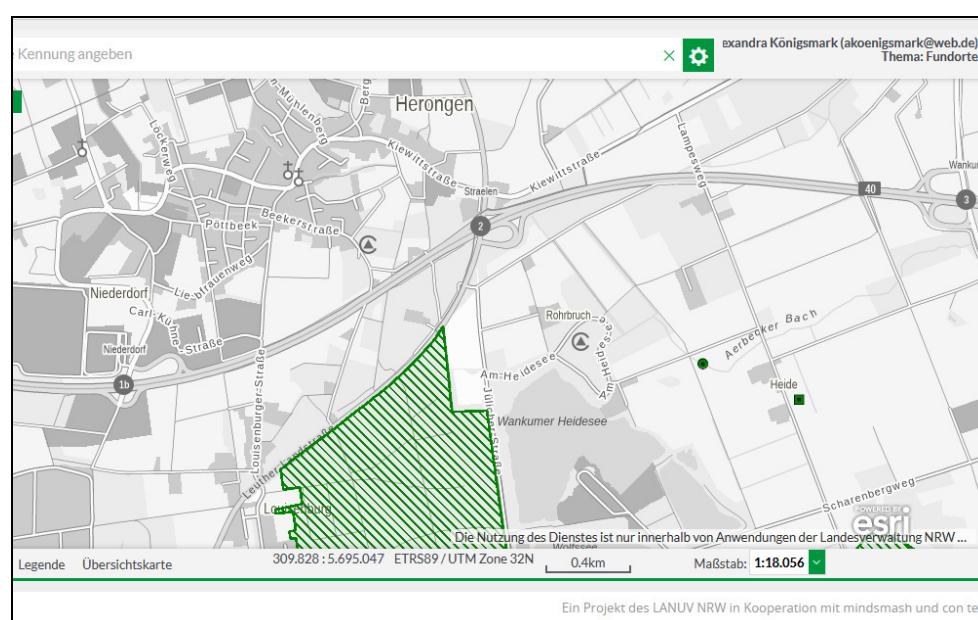


Abbildung 4: Auszug aus dem @Linfos; Fundpunkte Arten (grüne Vierecke) im Umkreis des Plangebietes „Leuther Landstrasse 2“ in Herongen

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen @linfos



4.4 Angaben zu Artvorkommen aus Arbeitskreisen, Gutachten und sonstige Meldungen

Nach Angaben auf der Internetseite des NABU e.V. Kreis Kleve konnten in Straelen in einer Brücke überwinternde Fransenfledermäuse gefunden werden.

Im Naturschutzgebiet Krickenbecker Seen finden sich nach Angabe des LVR (<https://naturparke-rheinland.lvr.de>) Großer und Kleiner Abendsegler, das Braune Langohr, die Wasser-, die Zwerg- und die Rauhautfledermaus.

Auf dem Portal www.Fledermausschutz.de wird die Fransenfledermaus als sicher bestimmter Tofund aufgeführt. Der Fundort liegt im Naturschutzgebiet Krickenbecker Seen, NRW, Kreis Kleve, MTB Nettetal 4603, Q2 und damit im Betreuungsgebiet der Biologischen Station Krickenbecker Seen.

In der Fachzeitschrift Nyctalus, Berlin ist in Band 7 (2001), Heft 5, S. 463 – 470 der Artikel „Planmäßiges Erfassen von Wasserfledermäusen (*Myotis daubentonii*) im Kreis Viersen (Nordrhein-Westfalen)“ von Ernst Holthausen und Stefani Pleines erschienen. Hier wird die Wasserfledermaus für die Wankumer Heide angegeben.

Im Atlas der Säugetiere NRW (<http://www.saeugeraltas-nrw.lwl.org>) sind für den gesamten Raum keine Schläfer-Arten aufgeführt. Ein Vorkommen ist daher unwahrscheinlich.

4.5 Zufallsbeobachtungen

Während des Begehungstermins am 18.10.23 konnten folgende Arten im Planbereich beobachtet werden:

Brutvögel: Amsel, Ringeltaube, Rabenkrähe, Kohlmeise, Eichelhäher, Kleiber

Insekten: Goldleiste (*Carabus violaceus*), Erdhummel

Säugetiere: Reh (weiblich, *Capreolus capreolus*), Dachs- oder Fuchsbau, Maulwurfshügel auf der Rasenfläche



5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Falle des Rückbaus der Ruine des ehemaligen Landschulheims und dem Neubau einer Hotelanlage könnten anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren potentiell dazu führen, dass Exemplare einer europäischen geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigt wird. Daher wird im Folgenden (Tab.2) geprüft, bei welchen der potentiell vorkommenden Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind (abgeleitet aus den Handlungsempfehlungen MKULNV 2010).

Tabelle 3: Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Bedingtheit	Prognose der Betroffenheit von Arten
Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegen: - Versiegelung - Lebensraumverlust - Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen, - Veränderung der Bodenoberfläche	Baubedingt/ betriebsbedingt	<p>Da die Fläche „Leuther Landstrasse 2“ als Landschulheim diente, sind bereits Zuwege, versiegelte Bereiche sowie Altbauten/Ruinen vorhanden. Da noch keine Pläne für eine Neubebauung vorliegen, ist es schwierig abzuschätzen, ob bisherige Freiflächen oder Teile der umgebenden Waldfläche mit bebaut wird oder ob neue Wege angelegt werden.</p> <p>Hinweis Suchy: es werden keine zusätzlichen Flächen überbaut, das Neubauvorhaben ist ausdrücklich auf die bisher bebaute Fläche begrenzt. Die Zuwegung wird nicht verändert. Innerhalb der bisher befestigten Flächen werden notwendige Stellplätze angeordnet bzw. eingerichtet.</p> <p>Prinzipiell ist der Bereich bereits durch die L164 von der Wankumer Heide und den beiden Seeflächen (Wolfsee, Wankumer Heidsee) abgeschnitten. Nach Norden begrenzt die A 40 eine Ausbreitung von nicht flugfähigen Arten. Dass hier eine zusätzliche Fragmentierung von Lebensräumen durch potentielle Bautätigkeit erfolgt, ist daher nicht wahrscheinlich. Da sich am angrenzenden Waldrand Höhlenbäume befinden, kann der Neubau und ggf. die Beleuchtung von Zuwegen etc. deren Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse und Brutvögel beeinträchtigen. Ein Verlust von Teillebensraum ist daher möglich.</p>
Abbruch von Gebäuden	baubedingt	Auf der Fläche befindet sich die Brandruine des ehemaligen Landschulheims. Der Brand erfolgte im Sommer 2023. Dass hier Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen, wird ausgeschlossen. Der gesamte Dachbereich ist zerfallen.
Massiver Rückschnitt / Beseitigung von Vegetation	Baubedingt/ betriebsbedingt	Die Fläche befindet sich in Waldlage. Rund um das ehemalige Landschulheim und der Zufahrt wurde Rasenfläche angelegt. Ob sich die Neubebauung auf der bisherigen Fläche erstreckt oder ob einige Waldbäume gefällt werden ist aufgrund fehlender Planungsunterlagen nicht sicher. Prinzipiell ist es aber möglich den bisherigen Waldrand in jetziger Form zu erhalten. Hinweis siehe oben: kein einziger Baum soll fallen
Beeinträchtigung durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.	baubedingt/ betriebsbedingt	Durch Bautätigkeit werden Staub, Lärm und Erschütterungen verursacht, die Arten im näheren Umkreis stören können. Quartiere oder Brutplätze in direkter Umgebung werden evtl. nicht angenommen bzw. verlassen. Dadurch entsteht ein temporärer Quartierverlust. Bei Brut führt die Aufgabe des Nestes zum Tod der Jungvögel. Bei Vorhaben werden je nach Flächengröße ein 300 oder 500 m Störradius um den



		<p>Eingriffsbereich gezogen. Eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen ist möglich.</p> <p>Eine nächtliche Beleuchtung kann dauerhaft negative Auswirkungen auf die meisten Arten haben. Im BfN-Skript 336: „Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft“ (Martin Held, Franz Höller und Beate Jessel (Hrsg.) 2013) wurden die potentiellen Konflikte nächtlicher Beleuchtung für den Natur- und Artenschutz erstmals zusammengefasst. Das 2019 veröffentlichte BfN-Skripten 543 „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen; Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ von Sibylle Schroer, Benedikt Huggins, Marita Böttcher und Franz Höller (Quelle: www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf) stellt die wichtigsten Konflikte mit dem Artenschutz heraus. Speziell für die Artgruppe Fledermäuse, für die im Eingriffsbereich ein hohes Konfliktpotential besteht, liegt eine aktuelle Veröffentlichung von 2018 vor: Publication Series No.8: „Guidelines for consideration of bats in lighting projects“ in 2018 durch Eurobats (Voigt, C.C., C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Höller, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zagmajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8</p> <p>Nächtliche Beleuchtung wirkt sich dabei nicht nur auf die Artgruppen Fledermäuse, Singvögel, Zugvögel, Insekten, Invertebraten und Fische aus sondern auch auf die Funktion der Ökosysteme an sich und die Biodiversität insgesamt. Hinweis: die potentiellen Beeinträchtigungen haben bisher bereits durch die Nutzung als Landschulheim bestanden.</p>
Tierfallen	baubedingt	Sollte auf der Fläche eine Hotelanlage errichtet werden, sind Glaselemente gegen Vogelschlag zu sichern. Informationen siehe www.vogelschlag-an-glas.de
Änderung der Nutzungsintensität	baubedingt/ betriebsbedingt	Die Nutzungsintensität kann leicht ansteigen.



6. Potential-Analyse

Das ehemalige Landschulheim hatte einen U-förmigen Grundriss mit einem Querbau als Hauptgebäude und zwei eingeschossigen Längsbauten mit den Schlafzimmern. Auf der Nordseite befindet sich noch ein kleineres, freistehendes Gebäude, dass als Schuppen genutzt wurde. Durch den Brand ist der Dachstuhl komplett eingefallen, die Fenster sind geborsten und die Eingangsbereiche offen. Rußablagerungen sind großflächig zu finden. Da sich der Brand erst vor kurzem ereignet hat (Sommer 2023) ist nicht davon auszugehen, dass das Gebäude noch eine potentielle Funktion als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte für Arten aufweist.

Im Bereich der gepflasterten Zufahrt und Rund um das Gebäude befindet sich Scherrasen. Dieser ist recht artenarm und weist kaum Krautpflanzen auf. Zu den dominierenden Kräutern gehören das Jakobs-Kreuzraut, Spitzwegerich, Hahnenfuß, Ampfer und Disteln. Es wurden weder Beete angelegt, noch Hecken oder Stauden angepflanzt. Daher ist bei den Insekten eher mit typischen Waldarten zu rechnen. So konnte auf dem Zufahrtsweg ein Laufkäfer „Goldleiste (*Carabus violaceus*)“ gefunden werden.

Auf dem Gelände sind keine Teiche, Tümpel oder sonstige Gewässer zu finden.

Ansonsten liegt das Gebäude in einer Waldfläche, wobei das Gelände zur A 40 abfällt und eine Hanglage aufweist. Im Zufahrtsbereich finden sich einige Maronenbäume, Kiefern und Birken. Beim Hauptbestand handelt es sich um Eichen-Buchenwald mit einigen eingestreuten Kiefern, Birken und Maronen, mit geringem Unterwuchs. Im Unterwuchs ist die Brombeere bestandsbildend, an den Randlagen auch Milzkraut. Im Hangbereich sind einige Haselnusssträucher vorhanden. Im Waldbestand auf der Nordseite findet sich ein größerer Bereich, der mit Farn bewachsen ist. Neben der Rotbuche sind auch Blutbuchen vorhanden. Eine befindet sich unmittelbar an der Südseite des Gebäudes.

Der Waldbestand weist einen hohen Anteil an Totholz auf. Neben umgestürzten Bäumen sind auch abgestorbene, stehende Bäume mit loser Rinde und starkem Pilzbefall zu finden. Viele Bäume weisen Specht-Einschlag, Höhlungen, Astabbrüche und Ausfaulungen auf. Das Angebot an potentiellen Quartierstrukturen für Fledermäuse ist hoch. Auch für Brutvögel stehen geeignete Höhlungen zur Verfügung. Aufgrund der hohen Vielzahl wurden die geeigneten Habitatbäume nicht einzeln aufgenommen. Die gefundenen Strukturen erfüllen die Ansprüche vieler verschiedener Arten, z.B. sitzen Rauhautfledermäuse gerne unter loser Baumrinde, Langohren aber lieber in Spechthöhlungen. Auch stehen verschiedene große Höhlungen zur Auswahl, sowohl Sommer- wie auch Winterquartiere könnten hier genutzt werden. Da mit dem Wolfsee und dem Wankumer Heidsee attraktive Jagdgebiete gleich benachbart liegen, ist eine Nutzung als Quartierbäume durch Fledermäuse sehr wahrscheinlich.

Einige Bäume weisen Ausfaulungen auf, die von Eulen genutzt werden könnten. An einem Baum an der Grenze zum Eingriffsgebiet war ein kleinerer Horst zu finden. Der Baum befindet sich am Waldweg, am Fuße des Hanges. Der Waldbereich weist aufgrund seiner Höhlendichte und des guten Insektenvorkommens durch Totholz ein hohes Potential als Lebensraum für Waldarten auf.

An vielen der abgestorbenen Bäume sind Insektenbohrlöcher zu finden. Der Waldbestand ist ein geeigneter Lebensraum für zahlreiche Totholz bewohnende Insektenarten.

Durch den geringen Unterwuchs, die liegenden Totholzstämme und die angrenzende Rasenfläche ist der Bereich ein idealer Lebensraum für die Waldeidechse. Ein Vorkommen ist wahrscheinlich.



Artenschutzrechtliche Überprüfung Stufe 1 Änderung FNP „Leuther Landstrasse 2“ Straelen-Herongen

Im Hangbereich konnte ein Fuchs- oder Dachsbau gefunden werden, der Wechsel reicht bis zum Gebäude. Auf einer Wiesenfläche in der Nähe der A40 konnte ein Reh gesichtetet werden. Das Futterangebot für Rehe ist im Bereich sehr hoch, neben den Baumfrüchten und Samen (Maronen, Eicheln, Bucheckern) können die Tiere auf der Rasenfläche rund um das Landschulheim äsen.



Abbildung 5: Frontfassade / Ostseite abgebranntes Landschulheim



Abbildung 6: Zufahrt, Kreisel vor dem Gebäude, gepflastert, loser Kies





Abbildung 7: Laufkäfer Goldleiste (*Carabus violaceus*)

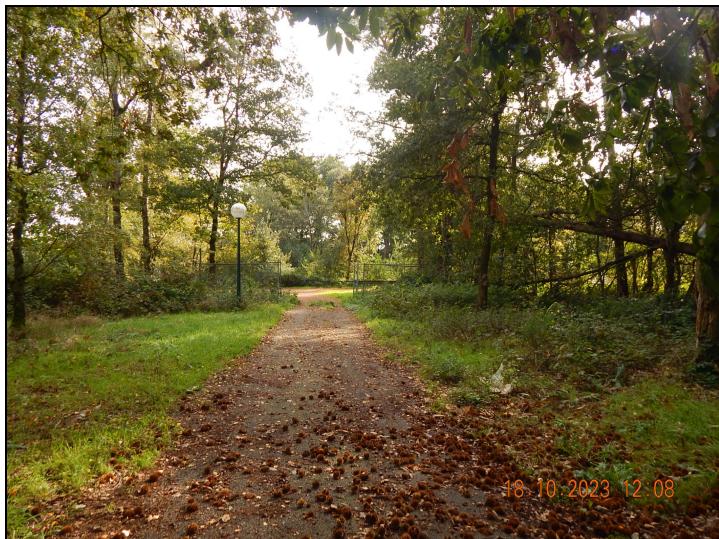


Abbildung 8: Zufahrt, angrenzend an den Oberweg



Abbildung 9: Rückseite Landschulheim (Westen), Dach eingefallen





Abbildung 10: Waldrand Nordseite



Abbildung 11: Waldrand Südseite



Abbildung 12: Blick in den Waldbestand Nordseite





Abbildung 13: Blick zum Hang Westseite, Richtung A 40



Abbildung 14: Dachs- oder Fuchsbau im Hang zur A 40

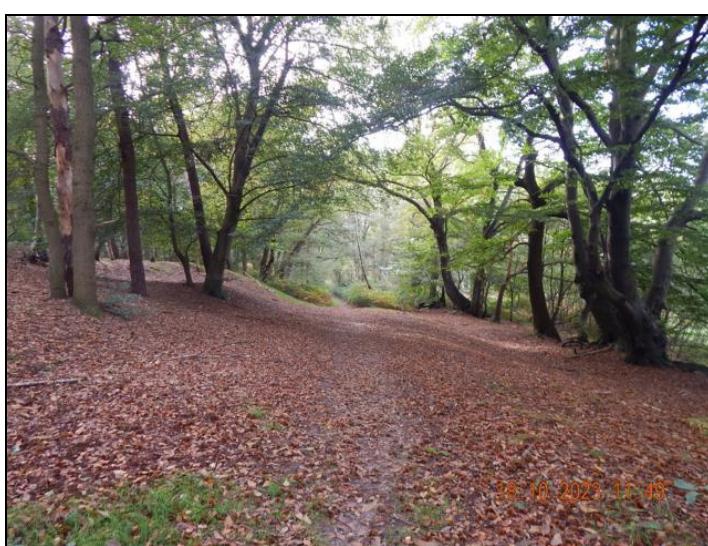


Abbildung 15: Angrenzender Waldweg Westseite, mehrere Höhlenbäume





Abbildung 16: Reh auf einer westlich gelegenen Wiesenfläche

7. Prognose der Betroffenheit von Arten

Fledermäuse: Der Waldbestand weist ein hohes Potential als Lebensraum für verschiedene Fledermausarten auf. Alle für den Bereich aufgeführten Arten: Großer und Kleiner Abendsegler, das Braune Langohr, die Wasser-, Fransen-, Zwerg- und die Rauhautfledermaus können hier geeignete Sommer-, Zwischen- und Winterquartiere finden. Durch den hohen Totholzanteil ist mit einem erhöhten Insektenaufkommen zu rechnen, so dass der Wald als Jagdgebiet geeignet ist. Die benachbarten Seen sind ein attraktiver Jagdraum, so dass im Waldbereich Quartiere der Wasserfledermaus wahrscheinlich sind.

Betroffenheit:

- Potentieller Verlust von Quartieren im Randbereich, temporär durch Emissionen der Bautätigkeit, langfristig durch Beleuchtung
- Potentielle Beeinträchtigung von Flugstrassen zwischen Quartieren im Waldbereich (Hang) und Jagdraum (Seen) durch Beleuchtung

Schläferarten: Bilche sind im weiten Umkreis weder im @infos noch im Atlas der Säugetiere NRW gelistet. Vorkommen von Haselmaus, Siebenschläfer und / oder Gartenschläfer werden daher ausgeschlossen.

Säugetiere allgemein: Bei der nicht planungsrelevanten Art ist mit den typischen Waldbewohnern zu rechnen. Spuren von Dachs- oder Fuchs, Reh, diversen Mäusearten, Maulwurf wurden gefunden. Es ist davon auszugehen, dass die häufigen Arten mit Realisierung des Vorhabens auf die verbleibenden Waldbereiche ausweichen.

Vogelarten: Habitatbäume von Geifvögeln und Eulen sind potentiell im Waldbestand vorhanden. Bei den Brutvögeln sind die typischen Waldarten zu erwarten. Diese können ebenfalls auf die Waldinnbereiche ausweichen.

Betroffenheit:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Horstbäumen von Greifvögeln und Eulen durch Lärm und Beleuchtung



- Die Reflexion des Waldrandes in Glasflächen kann zu einem erhöhten Vogelschlag führen. Der Neubau kann potentiell als Tierfalle für Brutvögel wirken.

Reptilien: Für das Naturschutzgebiet Heronger Buschberge, Wankumer Heide ist die Waldeidechse gelistet. Die Art kann auch im Eingriffsraum vorkommen.

Betroffenheit:

- Potentielle Tötung einzelner Individuen während der Rückbau- und Neubauphase

Amphibien: Da im Eingriffsraum keine Gewässer vorhanden sind und auch keine Funktion als Wanderkorridor gesehen wird, werden Amphibienvorkommen auf der Eingriffsfläche ausgeschlossen.

Libellen: Da im Eingriffsraum keine Gewässer vorhanden sind wird das Vorkommen von Libellen ausgeschlossen.

Schmetterlinge: Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind im Planbereich und im Umfeld nicht vorhanden. Die Art wird sicher ausgeschlossen

7. Artenschutzrechtliches Fazit

Für den Planungsbereich „Leuther Landstrasse 2“, Gemeinde Herongen, Flur 7, Flurstück 29 wurde für den angrenzenden Waldbereich ein hohes Potential als Lebensraum für Fledermäuse und Brutvögel ermittelt. Bei Bauvorhaben könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, sowie Horste und Höhlenbäume von Greifvögeln und Eulen betroffen sein.

Daher ist es möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Eine vertiefende Art-für-Art- Analyse ist erforderlich (ASP Stufe 2). Diese sollte frühzeitig eingeplant werden, da die Kartiersaison bei Brutvögeln im Februar und bei Fledermäuse ab April beginnt und sich bis zum September/Oktober ziehen kann. Folgenden Fragen sollten geklärt werden:

- Quartiernutzung der angrenzenden Bäume durch Fledermäuse
- Ermittlung von Flugstrassen im Eingriffsgebiet
- Horste und Eulenbäume an der Grenze zum Eingriffsbereich

Bonn, den 25.10.23



Dipl. Ing. agrar A. Königsmark



8. Quellen und Literatur

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtschV) Vom 16. Februar 2005 (BGBL. I S. 258 (896)), Zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBL. I S. 2542).

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

LANUV (Landesamt Für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)(2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2011): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.Naturschutz-Fachinformationssysteme-NRW.De/Artenschutz/De/Arten).

LFU BAYERN (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, Erhalten, Gestalten. Bayrisches Landesamt für Umwelt 2008.

MEINIG, H., VIERHAUS H., TRAPPMANN C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - In Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand November 2010 – Online Vorab Veröffentlichung

REITER & ZAHN 2006: Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. INTERREG IIIB-Projekt Lebensraumvernetzung www.livingspacenetwork.bayern.de

SIMON, HÜTTENBÜGEL & SMIT-VIERGUTZ. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. BFN 2004.

Internet:

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Schlussbericht 05.02.2013



9. Anhang



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Straelen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Straelen Antragstellung (Datum): 10/2023

Ausweisung eines Sondergebiets „Hotel“ „Leuther Landstrasse 2“
Flur 07, Flurstück 29, Herongen

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung